

## **G e s c h ä f t s o r d n u n g**

Der Schulverbandsausschuss des

Schulverbandes N e u s ä ß

(nachfolgend kurz „Schulverbandsausschuss“ genannt)

gibt sich aufgrund der Art. 55 und 74 Abs. 5 des Volksschulgesetzes (VoSchG) vom 17. November 1966 (GVBl S 402) in der derzeit geltenden Fassung und des § 5 Abs. 2 der Ausführungsverordnung zum Gesetz über die Schulverwaltung, Schulverbände und die Gastschulverhältnisse an Volksschulen (AVSchVG) vom 22. April 1963 (GVBl S 113) in Verbindung mit Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) vom 25. Januar 1952 (BayBS I S 481), in der derzeit gültigen Fassung, folgende Geschäftsordnung:

geändert durch Beschluss vom 04.12.2001 (in Kraft ab 01.01.2002)

### **A. Die Organe des Schulverbandes und ihre Aufgaben**

#### **I. Der Schulverbandsausschuss**

##### **§ 1**

##### **Zuständigkeit des Schulverbandsausschusses**

Der Schulverbandsausschuss beschließt über alle Angelegenheiten des Schulverbandes, soweit sie nicht in die gesetzliche Zuständigkeit des Vorsitzenden des Schulverbandsausschusses (Art. 50 Abs. 1, Art. 52 VoSchG, §§ 4 bis 6 dieser Geschäftsordnung) fallen.

## **§ 2**

### **Rechtsstellung der Mitglieder des Schulverbandsausschusses**

- (1) Soweit die Mitglieder des Schulverbandsausschusses nicht an ordnungsgemäß nach den Vorschriften des Gemeinderechts zu Stande gekommene Weisungen der Mitgliedsgemeinden an deren Weisungen gebunden sind (vgl. Art. 32 Abs. 5 KommZG), üben sie ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus.
- (2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Mitglieder des Schulverbandsausschusses (Teilnahme- und Abstimmungspflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die Art. 48 Abs. 1, 20 Abs. 1 mit 3, 56a Abs. 1, 49, 50, 19, 48 Abs. 3 GO und Art. 5 des Gemeindewahlgesetzes entsprechend. Die Mitglieder des Schulverbandsausschusses, die erste Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden sind, können ihre Mitgliedschaft im Schulverbandsausschuss während der Zeit ihres Bürgermeisteramtes nicht niederlegen.
- (3) Der Schulverbandsausschuss kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete zur Bearbeitung zuteilen (Art. 55 VoSchG und § 5 Abs. 2 AVSchVG i.V.m. Art. 46 Abs. 1 GO).
- (4) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Mitglieder des Schulverbandsausschusses nur berechtigt, soweit ihnen der Vorsitzende des Schulverbandsausschusses im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung seines Stellvertreters einzelne seiner Befugnisse (§§ 4 bis 7 dieser Geschäftsordnung) überträgt (Art. 55 VoSchG i.V.m. Art. 39 Abs. 2 GO).
- (5) Mitglieder des Schulverbandsausschusses haben, soweit sie eine Tätigkeit nach Abs. 3 und 4 ausüben, ein Recht auf Einsicht in die Akten des Schulverbandes, sonst nur, wenn sie vom Schulverbandsausschuss mit der Einsichtnahme beauftragt werden.

## **§ 3**

### **Stellvertretung der Mitglieder des Schulverbandsausschusses**

- (1) Die als Mitglieder des Schulverbandsausschusses amtierenden ersten Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden werden im Falle der Verhinderung im Schulverbandsausschuss von ihren allgemeinen Vertretern in ihren Gemeinden (Art. 39 Abs. 1 GO) vertreten. Diese Vertreter besitzen im Schulverbandsausschuss die in § 2 dieser Geschäftsordnung geschilderte Rechtsstellung.

- (2) Für die verhinderten sonstigen Mitglieder des Schulverbandsausschusses entsenden die Mitgliedsgemeinden andere von ihnen allgemein oder für den Einzelfall bestellte Vertreter in den Schulverbandsausschuss. Die Entsendung ist durch schriftliche Erklärung der entsendenden Stelle nachzuweisen.

## **II. Der Vorsitzende des Schulverbandsausschusses**

### **1. Aufgabenbereich**

#### **§ 4**

##### **Vorsitz im Schulverbandsausschuss**

- (1) Der Vorsitzende des Schulverbandsausschusses bereitet die Beratungsgegenstände des Schulverbandsausschusses vor, beruft Sitzungen ein und leitet Beratung und Abstimmung (Art. 55 VoSchG und § 5 Abs. 2 AVSchVG i.V.m. Art. 46 Abs. 2 GO).
- (2) Der Vorsitzende des Schulverbandsausschusses hat die Beschlüsse des Schulverbandsausschusses unverzüglich zu vollziehen (Art. 55 VoSchG i.V.m. Art. 36 S 1 GO). Über etwaige Hinderungsgründe hat er den Schulverbandsausschuss in der nächsten Sitzung, erforderlichenfalls unter Einberufung einer gesonderten Sitzung, zu unterrichten. Hält er Beschlüsse des Schulverbandsausschusses für rechtswidrig, so weist er den Schulverbandssausschuss auf seine Bedenken hin und setzt den Vollzug des Beschlusses vorläufig aus. Hält der Schulverbandsausschuss seine Entscheidung aufrecht, so muss der Vorsitzende des Schulverbandsausschusses der Rechtsaufsichtsbehörde unter Aktenvorlage berichten (Art. 55 VoSchG i.V.m. Art. 59 Abs. 2 GO).
- (3) Die Befugnis des Vorsitzenden des Schulverbandsausschusses, an dessen Stelle dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen (Art. 52 Abs. 2 VoSchG), erstreckt sich nur auf Maßnahmen, die nicht ohne erheblichen Nachteil für den Schulverband, für die am Schulverband oder sonst Beteiligten, für die Verbandsschule oder für die Allgemeinheit aufgeschoben werden können, bis der Schulverbandsausschuss zur Beschlussfassung zusammentritt. Für die Frage der Dringlichkeit und Unaufschiebbarkeit kommt es nicht auf die subjektive Meinung des Vorsitzenden, sondern auf die objektive Lage der Dinge an (§ 6 Abs. 2 AVSchVG).

## § 5

### **Aufgaben als Leiter der Verwaltung des Schulverbandes**

- (1) Der Vorsitzende des Schulverbandsausschusses erledigt in eigener Zuständigkeit
  1. die Geschäfte der laufenden Verwaltung (Art. 52 Abs. 1 VoSchG), insbesondere
    - a) die Errichtung und Aufhebung von Konten und Anlegung von Geldern bei Bankinstituten,
    - b) die Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage und der Kassenkredite im Rahmen der rechtsaufsichtlichen genehmigten Haushaltssatzung,
    - c) die Inanspruchnahme von allgemeinen Deckungsmitteln im Rahmen des Haushaltsplanes,
    - d) der Erlass der Forderungen des Schulverbandes (z.B. Gebühren, Verzugszinsen etc) bis zu einem Einzelbetrag von 150,00 €,
    - e) die Verfügung von Stundungen bis zum Einzelbetrag von 5.000,00 €; Niederschlagungen bis zu 500,00 €;
  2. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zuhalten sind (Art. 55 VoSchG i.V.m. Art. 37 Abs. 1 Nr. 3 GO).
- (2) Für die Geschäfte der laufenden Verwaltung, die nicht unter Abs. 1 Nr. 2 fallen, gelten folgende Richtlinien:

Geschäfte der laufenden Verwaltung sind alle Verwaltungsgeschäfte des Schulverbandes, die keine grundsätzliche Bedeutung haben und für den Vollzug des Haushalts des Schulverbandes keine erhebliche Rolle spielen. Hierher gehört insbesondere die Beschaffung des laufenden Geschäftsbedarfs des Schulverbandes und der Verbandsschule. Über Einzelbeträge, die im Haushalt des Schulverbandes festgelegt sind, kann der Vorsitzende des Schulverbandsausschusses verfügen. Einzelgenehmigungen kann er bis zum Betrag von 5.000,00 € erteilen.
- (3) Dem Vorsitzenden des Schulverbandsausschusses stehen für die Erledigung seiner Geschäfte die Bediensteten der Gemeinde Neusäß zur Seite. Er weist ihnen ihr Arbeitsgebiet zu. Er kann ihnen dabei in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung auch das Zeichnungsrecht übertragen.
- (4) Die Kassengeschäfte des Schulverbandes werden von der Gemeindekasse der Schulsitzgemeinde Neusäß erledigt.

- (5) Wenn Mitglieder des Schulverbandsausschusses nicht schon als Bürgermeister oder Gemeinderäte oder Gemeindebedienstete nach Art. 56a Abs. 3 GO verpflichtet wurden, hat der Vorsitzende sie, bevor sie mit Angelegenheiten befasst werden, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen, schriftlich besonders zu verpflichten, alle solche Angelegenheiten geheim zuhalten.

## **§ 6**

### **Vertretung des Schulverbandes nach außen**

- (1) Die Befugnis des Vorsitzenden des Schulverbandsausschusses zur Vertretung des Schulverbandes nach außen (Art. 52 Abs. 3 VoSchG) beschränkt sich, soweit er nicht gemäß § 5 Abs. 1 der Geschäftsordnung zum selbstständigen Handeln befugt ist, auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Schulverbandsausschusses.
- (2) Der Vorsitzende des Schulverbandsausschusses kann im Rahmen seiner Vertreterbefugnis anderen Personen Vollmacht zur Vertretung des Schulverbandes erteilen.

## **§ 7**

### **Sonstige Geschäfte**

- (1) Weitere Geschäfte dürfen dem Vorsitzenden des Schulverbandsausschusses zur selbstständigen Erledigung nicht übertragen werden.

## **2. Stellvertretung**

## **§ 8**

### **Aufgaben des Stellvertreters des Vorsitzenden des Schulverbandsausschusses**

- (1) Der Stellvertreter des Vorsitzenden des Schulverbandsausschusses vertritt den Vorsitzenden bei Verhinderung durch Krankheit, dienstliche Abwesenheit, Urlaub, persönliche Beteiligung oder vorläufige Dienstenthebung.
- (2) Der Stellvertreter übt, soweit er tätig wird, die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des Vorsitzenden des Schulverbandsausschusses aus (§§ 4 bis 7 der Geschäftsordnung, § 5 Abs. 1 S 1 AVSchVG).

- (3) Der Vorsitzende des Schulverbandsausschusses kann seine Aufgaben und Befugnisse als Vorsitzender nicht auf seinen allgemeinen Stellvertreter in seiner Gemeinde oder gemäß Art. 39 Abs. 2 GO auf eine dort genannte sonstige Person übertragen (§ 5 Abs. 1 Satz 2 AVSchVG).

## **B. Der Geschäftsgang**

### **I. Allgemeines**

#### **§ 9**

##### **Sitzungszwang**

- (1) Der Schulverbandsausschuss beschließt in Sitzungen (Art. 55 VoSchG und § 5 Abs. 2 AVSchVG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 GO). Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im sogenannten Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.

#### **§ 10**

##### **Öffentliche Sitzungen**

- (1) Zu den öffentlichen Sitzungen des Schulverbandsausschusses (Art. 55 VoSchG und § 5 Abs. 2 AVSchVG i.V.m. Art. 52 Abs. 2 GO) hat jedermann nach Maßgabe des für Zuhörer verfügbaren Raumes Zutritt. Soweit erforderlich, wird die Zulassung durch Ausgabe von Platzkarten geregelt.
- (2) Für die Presse ist stets die erforderliche Zahl von Plätzen freizuhalten.
- (3) Zuhörer, die den Verlauf der Sitzung durch Eingreifen in die Verhandlung oder durch ungebührliches Verhalten stören, können durch den Vorsitzenden des Schulverbandsausschusses aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 55 VoSchG und § 5 Abs. 2 AVSchVG i.V.m. Art. 53 Abs. 1 GO).

## **§ 11**

### **Nichtöffentliche Sitzungen**

In nichtöffentlichen Sitzungen (Art. 55 VoSchG und § 5 Abs. 2 AVSchVG i.V.m. Art. 52 Abs. 2 GO) werden behandelt:

1. Personalangelegenheiten;
2. Verträge in Grundstücksangelegenheiten;
3. Sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben, nach der Natur der Sache erforderlich oder durch den Schulverbandsausschuss beschlossen ist, z.B. Vergabe öffentlicher Aufträge.

## **II. Vorbereitung der Sitzungen**

### **§ 12**

#### **Einberufung**

- (1) Sitzungen des Schulverbandsausschusses sind durch den Vorsitzenden einzuberufen, sobald es die Geschäftslage erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder des Schulverbandsausschusses dies schriftlich beantragt, mindestens jedoch einmal jährlich (Art. 51 VoSchG). Die Wochenfrist des Art. 51 Abs. 2 VoSchG beginnt mit dem Eingang des Antrags beim Vorsitzenden des Schulverbandsausschusses.
- (2) Die Sitzungen finden im Lehrerzimmer der Verbandsschule „Am Eichenwald“ in Neusäß, in der Regel jeweils am Mittwoch um 19.00 Uhr statt.

### **§ 13**

#### **Tagesordnung**

- (1) Der Vorsitzende des Schulverbandsausschusses setzt die Tagesordnung fest. Sie ist bei öffentlichen Sitzungen jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens fünf Tage vor der Sitzung durch Veröffentlichung in der „Augsburger Allgemeinen“ (Stadt- und Landausgabe) bekannt gegeben (Art. 55 VoSchG und § 5 Abs. 2 AVSchVG i.V.m. Art. 52 Abs. 1 GO).
- (2) Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekannt gegeben.
- (3) Der örtlichen Presse soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig zugestellt werden.

## **§ 14**

### **Einladung zur Sitzung**

- (1) Die Mitglieder des Schulverbandsausschusses werden vom Vorsitzenden schriftlich, nach Möglichkeit unter Beifügung der Tagesordnung, zu den Sitzungen eingeladen. Die Ladung soll so rechtzeitig zugestellt werden, dass die Mitglieder des Schulverbandsausschusses mindestens 5 Tage vor der Sitzung in ihrem Besitz sind.
- (2) Soll zum zweiten Mal über den gleichen Gegenstand verhandelt oder sollen Wahlen vorgenommen werden, so muss bei der Ladung hierauf unter Bekanntgabe der Tagesordnung hingewiesen werden (Art. 55 VoSchG und § 5 Abs. 2 AVSchVG i.V.m. Art. 47 Abs. 3 und Art. 51 Abs. 3 GO).

## **§ 15**

### **Anträge**

- (1) Das Recht, Anträge in den Schulverbandsausschuss einzubringen, besitzen nur die Mitglieder des Schulverbandsausschusses.
- (2) Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich zu stellen und kurz zu begründen. Sie müssen spätestens 4 Tage vor der Sitzung beim Vorsitzenden des Schulverbandsausschusses eingereicht werden. Soweit ein Antrag Ausgaben verursacht, muss er gleichzeitig Deckungsvorschläge enthalten (Art. 55 VoSchG i.V.m. Art. 66 Abs. 1 und 2 GO). Anträge, die diesem Erfordernis nicht entsprechen, werden nicht behandelt.
- (3) Der Schulverbandsausschuss entscheidet darüber, ob später eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge zur Beratung und Abstimmung gebracht oder zurückgestellt werden sollen.
- (4) Unmittelbar vor oder im Verlauf der Sitzungen gestellte Anträge, die eine Ermittlung oder die Heranziehung abwesender Sachbearbeiter oder die Beiziehung von Akten erfordern, werden bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt.
- (5) Während der Sitzung gestellte Anträge zur Geschäftsordnung oder einfache Sachanträge wie Änderungsanträge, Zusatzanträge, Zurückziehungen von Anträgen u.ä. bedürfen nicht der Schriftform.

### **III. Sitzungsverlauf**

#### **§ 16**

##### **Eröffnung der Sitzung**

- (1) Der Vorsitzende des Schulverbandsausschusses erklärt die Sitzung für eröffnet. Er stellt die ordnungsmäßige Ladung sowie die Anwesenheit der Mitglieder des Schulverbandsausschusses fest und gibt die vorliegenden Entschuldigungen bekannt. Sodann stellt er die Beschlussfähigkeit des Schulverbandsausschusses fest.
- (2) Die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen werden den Mitgliedern des Schulverbandsausschusses in Abdruck zugestellt. Zugestellte Niederschriften gelten vom Schulverbandsausschuss als genehmigt, wenn bis zum Schluss der nächsten Sitzung hiergegen keine Einwendungen erhoben werden.  
Spätere Änderungen sind nicht mehr zulässig. Nicht zugestellte Niederschriften der nichtöffentlichen Schulverbandsausschusssitzung werden in einer der nächsten nichtöffentlichen Sitzungen bekannt gegeben (Art. 55 VoSchG und § 5 Abs. 2 AVSchVG i.V.m. Art. 54 Abs. 2 GO).

#### **§ 17**

##### **Eintritt in die Tagesordnung**

- (1) Die einzelnen Punkte der Tagesordnung kommen in der dort festgelegten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. Über Sitzungsgegenstände, die entgegen der Tagesordnung in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen, wird vor der öffentlichen Sitzung beraten und abgestimmt. Über Abweichungen beschließt der Schulverbandsausschuss.
- (2) Der Vorsitzende des Schulverbandsausschusses oder ein von ihm beauftragter Berichterstatter trägt den Sachverhalt der einzelnen Sitzungsgegenstände vor und erläutert ihn.
- (3) Soweit erforderlich, können auf Anordnung des Vorsitzenden oder auf Beschluss des Schulverbandsausschusses der Schulleiter, der Vorsitzende des Elternbeirats oder Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden. Bei der Beratung des Haushalts für die Verbandsschule ist der Schulleiter gutachtlich zu hören (Art. 48 Abs. 2 Satz 2 VoSchG).
- (4) Der Vorsitzende des Schulverbandsausschusses kann zu allen – auch zu den nichtöffentlichen – Sitzungen Vertreter der Rechts- und Schulaufsichtsbehörde einladen.

## § 18

### **Beratung der Sitzungsgegenstände**

- (1) Nach der Berichterstattung über einen Tagesordnungspunkt, gegebenenfalls nach dem Vortrag des Schulleiters, des Vorsitzenden des Elternbeirats oder der Sachverständigen, eröffnet der Vorsitzende des Schulverbandsausschusses jeweils die Beratung.
- (2) Mitglieder des Schulverbandsausschusses, die gemäß Art. 55 VoSchG und § 5 Abs. 2 AVSchVG i.V.m. Art. 49 Abs. 1 GO von der Beratung und Abstimmung über einen Tagesordnungspunkt ausgeschlossen sind, haben dies dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Beratung unaufgefordert mitzuteilen.
- (3) Ein Mitglied des Schulverbandsausschusses darf in der Sitzung nur dann sprechen, wenn ihm der Vorsitzende das Wort erteilt hat. Das Wort kann wiederholt erteilt werden. Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen.
- (4) Die Redner sprechen sitzend von ihrem Platz aus; die Anrede ist an den Schulverbandsausschuss, nicht an die Zuhörer zu richten. Die Redner haben sich an den zur Beratung stehenden Antrag zu halten und nicht vom Thema abzuweichen.
- (5) Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:
  - a) Anträge zur Geschäftsordnung
  - b) Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des beratenden Antrags.Über Änderungsanträge ist sofort zu beraten und abzustimmen. Über einen Antrag auf Schluss der Debatte ist sofort abzustimmen.
- (6) Der Vorsitzende, der Berichterstatter und der Antragsteller haben das Recht zur Schlussäußerung. Die Beratung wird vom Vorsitzenden geschlossen.
- (7) Redner, die gegen die vorstehenden Regeln verstoßen, werden vom Vorsitzenden zur Ordnung gerufen und auf den Verstoß aufmerksam gemacht. Bei Nichtbeachtung dieser Warnung kann ihnen der Vorsitzende das Wort entziehen.
- (8) Mitglieder des Schulverbandsausschusses, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, können vom Vorsitzenden von der Sitzung ausgeschlossen werden; hierzu gilt die Zustimmung des Schulverbandsausschusses (Art. 55 VoSchG und § 5 Abs. 2 AVSchVG i.V.m. Art. 53 Abs. 1 GO) als erteilt, wenn sich aus der Mitte des Schulverbandsausschusses kein Widerspruch erhebt. Über den Ausschluss aus weiteren Sit-

zungen entscheidet der Schulverbandsausschuss (Art. 55 VoSchG und § 5 Abs. 2 AVSchVG i.V.m. Art. 53 Abs. 2 GO).

- (9) Falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal nicht anders wiederherzustellen sind, kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben. Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Ladung hierzu bedarf es nicht. Die Beratung ist an dem Punkt, an dem die Sitzung unterbrochen wurde, fortzusetzen.

## **§ 19**

### **Abstimmung**

- (1) Nach Schluss der Beratung oder nach Annahme des Antrags auf Schluss der Beratung lässt der Vorsitzende abstimmen.
- (2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachfolgenden Reihenfolge abgestimmt:
1. Anträge zur Geschäftsordnung;
  2. weitergehende Anträge; als weitergehend sind nur solche Anträge anzusehen, die einen größeren Aufwand erfordern oder eine einschneidendere Maßnahme zum Gegenstand haben;
  3. Änderungsanträge;
  4. die übrigen Anträge in der Reihenfolge, in der sie gestellt wurden.
- (3) Vor jeder Abstimmung hat der Vorsitzende die Frage, über die abgestimmt werden soll, so zu formulieren, dass die mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann.
- (4) Grundsätzlich wird durch Handaufheben abgestimmt, wenn nicht die Mehrheit der Mitglieder des Schulverbandsausschusses namentliche Abstimmung verlangt.
- (5) Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 55 VoSchG und § 5 Abs. 2 AVSchVG i.V.m. Art. 51 Abs. 1 GO).
- (6) Stimmenthaltung ist nicht zulässig (Art. 55 VoSchG und § 5 Abs. 2 AVSchVG i.V.m. Art. 48 Abs. 1 GO).
- (7) Die Stimmen sind vom Vorsitzenden zu zählen. Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zugeben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.
- (8) Beschlüsse des Schulverbandsausschusses sind nicht deshalb ungültig, weil Mitglieder im Widerspruch zu Weisungen der von ihnen vertretenen Mitgliedsgemeinden abgestimmt haben (vgl. Art. 32 Abs. 5 KommZG).

- (9) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag können in derselben Sitzung Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, es sei denn, dass der Schulverbandsausschuss einstimmig die sofortige Wiederholung der Beratung und Abstimmung beschließt.

## **§ 20**

### **Wahlen**

- (1) Wahlen im Schulverbandsausschuss werden nach den Bestimmungen des Art. 51 Abs. 3 GO durchgeführt (Art. 55 VoSchG). Neben leeren Stimmzetteln gelten auch solche Stimmzettel als ungültig, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen.
- (2) Haben im ersten Wahlgang von mehreren Bewerbern drei die gleiche höchste Stimmenzahl erhalten oder hat der Bewerber mit den meisten Stimmen nicht mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht und stehen an zweiter Stelle zwei Bewerber mit der gleichen Stimmenzahl, so entscheidet das Los darüber, wer von den Bewerbern mit gleicher Stimmenzahl in die Stichwahl zu bringen ist. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.

## **§ 21**

### **Anfragen**

Nach Erledigung der Tagesordnung ist in jeder Sitzung den Mitgliedern des Schulverbandsausschusses Gelegenheit zu geben, an den Vorsitzenden oder an anwesende Sachbearbeiter Anfragen über solche Gegenstände zu richten, die nicht auf der Tagesordnung stehen. Nach Möglichkeit sollen diese Anfragen sofort beantwortet werden. Ist dies nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung oder schriftlich beantwortet.

## **§ 22**

### **Beendigung der Sitzung**

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen erklärt der Vorsitzende des Schulverbandsausschusses die Sitzung für geschlossen.

## **IV. Sitzungsniederschrift**

### **§ 23**

#### **Form und Inhalt**

- (1) Über die Verhandlungen des Schulverbandsausschusses sind Niederschriften zu fertigen. Die Niederschriften müssen Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Mitglieder des Schulverbandsausschusses und die der abwesenden unter Angabe des Abwesenheitsgrundes, die behandelten Gegenstände, die Beschlüsse und das jeweilige Abstimmungsergebnis sowie das Ergebnis von Wahlen ersehen lassen. Haben Mitglieder des Schulverbandsausschusses einem Beschluss nicht zugestimmt, so können sie verlangen, dass dies vermerkt wird (Art. 55 VoSchG und § 5 Abs. 2 AVSchVG i.V.m. Art. 54 Abs. 1 GO). Vorübergehende Abwesenheit eines Mitglieds des Schulverbandsausschusses während einer Abstimmung ist besonders zu vermerken.
- (2) Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen (Art. 55 VoSchG und § 5 Abs. 2 AVSchVG i.V.m. Art. 54 Abs. 2 GO).
- (3) Die Niederschriften sind jahrgangsweise zu binden und aufzubewahren.
- (4) Neben den Sitzungsniederschriften werden fortlaufende Anwesenheitslisten geführt.

### **§ 24**

#### **Einsichtnahme und Abschriftenerteilung**

- (1) Die Einsicht in die Niederschriften über öffentliche Sitzungen steht allen im Gebiet des Schulverbands wohnenden Bürgern frei (Art. 55 VoSchG und § 5 Abs. 2 AVSchVG i.V.m. Art. 54 Abs. 3 GO).
- (2) Mitglieder des Schulverbandsausschusses können auch von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, Abschriften verlangen, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 55 VoSchG und § 5 Abs. 2 AVSchVG i.V.m. Art. 52 Abs. 3 GO).

## **C. Schlussvorschriften**

### **§ 25**

#### **Bekanntmachungen**

- (1) Die Satzungen des Schulverbandes werden in allen Mitgliedsgemeinden gemäß den jeweils dort für die amtliche Bekanntmachung von gemeindlichen Satzungen geltenden Vorschriften amtlich bekannt gemacht. In den zum Schulverband gehörenden gemeindefreien Grundstücken werden sie nach den dort für die amtliche Bekanntmachung von Kreissatzungen geltenden Vorschriften amtlich bekannt gemacht.
- (2) Für sonstige Bekanntmachungen gelten die in den Mitgliedsgemeinden und zum Schulverband gehörenden gemeindefreien Grundstücken bestehende Vorschriften.

### **§ 26**

#### **Änderung der Geschäftsordnung**

- (1) Diese Geschäftsordnung kann nur durch Beschluss des Schulverbandsausschusses geändert werden.

### **§ 27**

#### **Verteilung der Geschäftsordnung**

- (1) Jedem Mitglied des Schulverbandsausschusses ist ein Exemplar dieser Geschäftsordnung auszuhändigen.

### **§ 28**

#### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 1.7.1974 in Kraft.

Neusäß, 28. Mai 1975

Schulverband Neusäß

Schönsteiner

1. Vorsitzender.